

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 424/09 B

L 5 R 32/08 (Sächsisches LSG)
S 12 RJ 696/04 (SG Leipzig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Fichte und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.7.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel bei der Sachaufklärung, Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie Divergenzen.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 10.11.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung mithin folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betroffenen Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung hätten Anlass geben müssen, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin behauptet bereits nicht, im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt zu haben, den das LSG ohne hinreichende Begründung übergangen habe. Sie bezieht sich vielmehr auf - vermeintlich - bestehende "offensichtliche Diskrepanzen" in beigezogenen medizinischen Gutachten, die das LSG hätte erkennen und durch Einholung fachmedizinischer Gutachten beheben müssen. Mit diesem Vortrag sowie einem weiteren Hinweis auf - vermeintliche - Widersprüche im Gutachten vom 20.4.2009 erfüllt sie die Darlegungserfordernisse im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht.
- 7 Gleiches gilt hinsichtlich des behaupteten Verstoßes gegen ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Die Klägerin trägt hierzu vor, das Gutachten vom 20.4.2009 sei am 27.4.2009 beim Berufungsgericht eingegangen; bereits mit Schreiben vom 10.6.2009, der damaligen Prozessbevollmächtigten am 16.6.2009 zugegangen, sei die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 23.6.2009 erfolgt. Da sie, die Klägerin, sowie ihre damalige Prozessbevollmächtigte, welche sich zudem im Juni 2009 im Urlaub befunden habe, medizinische Laien seien, hätte das Berufungsgericht von einer Terminierung absehen und eine angemessene Frist zur Stellungnahme einräumen müssen.
- 8 Damit trägt die Klägerin weder vor, dass es ihr in der Zeit zwischen Zugang des Gutachtens vom 20.4.2009 bei ihr bzw ihrer damaligen Prozessbevollmächtigten und Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung am 7.7.2009 nicht möglich gewesen sei, sich durch Rücksprache mit den behandelnden Ärzten sachkundig zu machen, noch, dass sie alles Erforderliche dazu getan habe, um ggf Aufschub für eine ausführliche Stellungnahme zu erlangen. Die Klägerin trägt insbesondere nicht vor, einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt zu haben. Überdies trägt sie nicht vor, welcher konkrete Vortrag ihr durch das Berufungsgericht abgeschnitten worden sein soll. Damit fehlt es an der "Bezeichnung" des behaupteten Verfahrensmangels iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 9 Auch soweit sich die Klägerin auf Divergenzen beruft, fehlt es an der ausreichenden Bezeichnung des behaupteten Zulassungsgrundes der Abweichung. Denn zur formgerechten Rüge dieses Zulassungsgrundes gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29).



- 10 Zwar behauptet die Klägerin, die Entscheidung des LSG beruhe auf folgenden Rechtssätzen:
"Ein zu DDR-Zeiten erworbener Abschluss als Postfacharbeiter ist nicht mit der Prüfung zur Dienstleistungsfachkraft vergleichbar, sondern entspricht einer postbetrieblichen Prüfung."
"Als Ausgangspunkt für die Beurteilung des Anspruchs auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist lediglich auf die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit abzustellen."
- 11 Sie behauptet weiterhin, damit weiche das LSG von Urteilen des BSG vom 9.12.1997 (8 RKn 26/96 = SozR 3-2960 § 46 Nr 4), vom 13.12.2000 (B 5 RJ 28/99 R), vom 22.8.2002 (B 13 RJ 19/02 R), vom 12.10.1993 (BSGE 73, 159, 161 = SozR 3-2200 § 1246 Nr 37) und vom 25.1.1994 (SozR 3-2200 § 1246 Nr 41) ab. Sie versäumt es jedoch, den zitierten höchstrichterlichen Entscheidungen diese tragenden abstrakten Rechtssätze zu entnehmen und sie den aus dem LSG-Urteil herausgearbeiteten Rechtssätzen gegenüberzustellen. Mit dem wörtlichen Zitat bestimmter Passagen der Entscheidungsgründe der vorgenannten Urteile erfüllt sie die vorerwähnten Anforderungserfordernisse nicht. Denn ein solcher Vortrag erlaubt nicht die Prüfung, ob die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Widerspruch beruht. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich zu diesem Zweck möglicherweise tragende abstrakte Rechtssätze aus den zitierten Entscheidungsgründen höchstrichterlicher Entscheidungen selbst herauszusuchen. Vielmehr soll das Beschwerdegericht durch das Darlegungserfordernis in die Lage versetzt werden, eine behauptete Divergenz ohne Weiteres überprüfen zu können.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

